

SG_KANTONSGERICHT AK.2024.427-AK vom 28. November 2024

Sg Kantonsgericht, 2024-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AK.2024.427-AK

FR: SG_KANTONSGERICHT AK.2024.427-AK du 28 novembre 2024

IT: SG_KANTONSGERICHT AK.2024.427-AK del 28 novembre 2024

Regeste

Art. 112 StPO (SR 312.0) Vertretung des beschuldigten Unternehmens im Strafverfahren. In einem Strafverfahren gegen ein Unternehmen wird dieses von einer einzigen Person vertreten, die uneingeschränkt zur Vertretung des Unternehmens in zivilrechtlichen Angelegenheiten befugt ist (Art. 112 Abs. 1 StPO). Die Verfahrensleitung muss dem Unternehmen spätestens nach Eröffnung des Untersuchungsverfahrens oder sobald gegen das Unternehmen als Beschuldigtes ermittelt wird, eine angemessene Frist zur Bestellung eines Vertreters ansetzen. Bestellt das Unternehmen eine solche Vertretung nicht innert angemessener Frist, so bestimmt die Verfahrensleitung, wer von den zur zivilrechtlichen Vertretung befugten Personen das Unternehmen im Strafverfahren vertritt (Art. 112 Abs. 2 StPO). Mit der Bestellung des Vertreters wird die Prozessfähigkeit des Unternehmens im Strafverfahren gewährleistet.

Erwägungen

E. 15

Februar 2024 habe er geltend gemacht, der Geschäftsführer der Y.____ AG zu sein, welche die "hundertprozentige Muttergesellschaft" der Beschwerdeführerin sei. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung könne ein Alleinaktionär, welcher sich in die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft einmische, jedoch nicht die Stellung eines Organs haben und diese damit nicht rechtsgeschäftlich vertreten. Zusammengefasst habe X.____ keine Befugnis gehabt, Einsprache für die Beschwerdeführerin zu erheben, weshalb diese ungültig sei und darauf nicht eingetreten werden könne (act. 7/ge/29, S. 3 ff.). b) Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, die Einsprache vom 29. Dezember 2022 sei an der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 16. Juni 2023 im Auftrag der Beschwerdeführerin von X.____ und während der Anwesenheit ihres Verwaltungsrats unterzeichnet worden. Der Verwaltungsrat habe X.____ ordnungsgemäss legitimiert, die Einsprache zu unterzeichnen, weshalb die Unterzeichnung rechtskonform erfolgt sei. Zudem gehe aus der E-Mail der Staatsanwaltschaft vom 15. Mai 2023 hervor, dass X.____ als legitimierter Vertreter der Beschwerdeführerin gehandelt habe. Sodann habe X.____ an der Verhandlung aufgrund von akustischen Problemen falsch auf die Frage, in wessen Namen die Einsprache erfolgt sei, geantwortet (act. 1 und 11). 4.- a) Der Strafbefehl wird den zur Einsprache befugten Personen unverzüglich schriftlich eröffnet (Art. 353 Abs. 3 StPO). Die Einsprache ist innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft einzureichen (Art. 354 Abs. 1 StPO). Sodann ist sie gemäss Art. 110 Abs. 1 Satz 2 StPO im Sinn einer Gültigkeitsvoraussetzung eigenhändig oder durch den bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen (BGE 142 IV 299 E. 1.1; BSK StPO-HAFNER/GACHNANG, AK.2024.427-AK 5/10

3. Aufl. 2023, Art. 110 N 9; BSK StPO-DAPHINOFF, 3. Aufl. 2023, Art. 354 N 9; Zürcher Kommentar StPO-SCHWARZENEGGER, 3. Aufl. 2020 Art. 354 N 3; JOSITSCH/SCHMID, Pra- xiskommentar StPO, 4. Aufl. 2023, Art. 354 N 3). Fehlt die Unterschrift, ist der Einsprache erhebenden Person eine angemessene Nachfrist zur Mangelbehebung anzusetzen (BSK StPO-DAPHINOFF, Art. 354 N 10). Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Das erstinstanzliche Gericht entscheidet über die Gültigkeit des Strafbefehls und der Einsprache (Art. 356 Abs. 2 StPO). Eine ver- spätete Einsprache ist ungültig (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 6B_1057/2022 vom 30. März 2023 E. 1.1, 6B_175/2016 vom 2. Mai 2016 E. 2.2, 6B_1155/2014 vom 19. Au- gust 2015 E. 1 m.w.H.). b) aa) In einem Strafverfahren gegen ein Unternehmen wird dieses von einer einzigen Person vertreten, die uneingeschränkt zur Vertretung des Unternehmens in zivilrechtli- chen Angelegenheiten befugt ist (Art. 112 Abs. 1 StPO). Die Vertretungsbefugnis be- stimmt sich damit nach den zivilrechtlichen Regelungen der jeweiligen Unternehmen. In Frage kommen insbesondere natürliche Personen mit Organfunktion. Faktische Organe, das heisst Personen, die für das Unternehmen Entscheidungen treffen oder die eigentli- che Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgeblich mitbestimmen, ohne formell Organ zu sein (BGE 117 II 432 E. 2b), kommen als Unter- nehmensvertreter nicht in Betracht (BSK StPO-ENGLER, 3. Aufl. 2023, Art. 112 N 22). Zu denken ist etwa an einen Allein- oder Mehrheitsaktionär, der sich in die Geschäftsführung des Unternehmens einmischt (BGE 146 III 37 E. 6.2.3). Gemäss Art. 716 OR obliegt die Vertretung einer Aktiengesellschaft grundsätzlich dem Verwaltungsrat. Dieser kann die Geschäftsführung oder die organschaftliche Vertretungs- befugnis einzelnen Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Geschäftsleitung, Direktoren) übertragen (Art. 716b Abs. 1 OR, Art. 718 Abs. 2 OR). Sodann hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, Prokuristen und Bevollmächtigte zu ernennen (Art. 721 OR). Der Prokurist ist grundsätzlich zur Vertretung des Unternehmens im Strafverfahren legitimiert. Nicht legiti- miert sind Prokuristen den allgemeinen Regeln folgend dann, wenn ihre Prokura auf die Zweigniederlassung beschränkt ist (BSK StPO-ENGLER, Art. 112 N 34). Ebenfalls nicht legitimiert ist der Handlungsbevollmächtigte, zumal er die erforderliche Voraussetzung der uneingeschränkten Vertretung des Unternehmens in zivilrechtlichen Angelegenheiten nicht erfüllt (BSK StPO-ENGLER, Art. 112 N 35). Vorbehalten bleibt die zusätzliche Vertretung durch einen Verteidiger. Das Unternehmen bzw. der Unternehmensvertreter hat das Recht, einen Verteidiger zu bestellen. Der Ver- AK.2024.427-AK 6/10

teidiger muss stets eine andere Person sein als der Vertreter des Unternehmens. Er hat bei der Verteidigung des Unternehmens dieselbe Aufgabe, mithin dieselben Rechte und Pflichten, wie ein Verteidiger einer natürlichen Person. Seine Kommunikation mit dem Unternehmensvertreter und mit dem Unternehmen untersteht dem Anwaltsgeheimnis (BSK StPO-ENGLER, Art. 112 N 37). bb) Die Verfahrensleitung muss dem Unternehmen spätestens nach Eröffnung des Un- tersuchungsverfahrens oder sobald gegen das Unternehmen als Beschuldigtes ermittelt wird, eine angemessene Frist zur Bestellung eines Vertreters ansetzen (BSK StPO- ENGLER, Art. 112 N 45; vgl. auch BBl 2006, S. 1167). Bestellt das Unternehmen nicht in- nert angemessener Frist eine solche Vertretung, so bestimmt die Verfahrensleitung, wer von den zur zivilrechtlichen Vertretung befugten Personen das Unternehmen im Strafver- fahren vertritt (Art. 112 Abs. 2 StPO). Mit der Bestellung des Vertreters wird die Prozess- fähigkeit des Unternehmens im Strafverfahren gewährleistet (BSK StPO-ENGLER, Art. 112 N 19). c) Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO verpflichtet

die Strafbehörden, den Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten (vgl. auch Art. 5 Abs. 3 BV). Dieser verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder in ein sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden (BGE 147 IV 479 E. 6.7; BSK StPO-GETH/REIMANN, 3. Aufl. 2023, Art. 3 N 46 f.). 5.- a) Nach dem Eingang zweier Anzeigen gegen die Beschwerdeführerin in den Jahren 2016 und 2018 erteilte das Untersuchungsamt der Kantonspolizei am 20. März 2018 einen selbständigen Ermittlungsauftrag und ersuchte insbesondere um Befragung der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführerin (act. 7/StA-act. E/1). Diese wurde am 7. April 2018 einvernommen. Sie gab im Wesentlichen an, sie sei zwar im Handelsregister als Geschäftsführerin eingetragen, habe aber eigentlich nur die Funktion einer Sekretärin (act. 7/StA-act. E/3, Frage 6). Sie verwies die Kantonspolizei an den Geschäftsinhaber X.____, welcher auch der Geschäftsführer der Z.____ GmbH in [...] sei, in welche die Beschwerdeführerin integriert worden sei (act. 7/StA-act. E/3, Frage 4). Nach dem Eingang einer weiteren Strafanzeige im Jahr 2019 wurde D.____ am 7. Januar 2020 nochmals polizeilich befragt, wobei sie die Polizei wiederum an X.____ verwies (act. 7/StA-act. E/6, Frage 1). Dieser wurde am 14. Januar 2020 befragt und bestätigte, dass er für die Belange der Beschwerdeführerin zuständig sei (act. 7/StA-act. E/7, Frage 1).

AK.2024.427-AK 7/10

Am 27. Oktober 2020 erliess das Untersuchungsamt einen ersten Strafbefehl gegen die Beschwerdeführerin. Dieser war an die Domiziladresse adressiert ohne Nennung eines Vertreters. Im Rubrum wurden ohne ausdrücklichen Hinweis auf eine Vertretungsbefugnis der einzige Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin des beschuldigten Unternehmens aufgeführt (act. 7/StA-act. SB1/1). Gegen den Strafbefehl erhob "i.A. X.____, CEO Y.____ AG" am 6. November 2020 Einsprache. Auf dem Briefpapier war die Adresse der Beschwerdeführerin aufgeführt und der Name ihres im Handelsregister eingetragenen Verwaltungsrats (act. 7/SB1/2). Das Untersuchungsamt informierte den einzigen Verwaltungsrat am 25. Januar 2022 über die Einsprache von X.____ und den Eingang weiterer Strafanzeigen. Im Weiteren teilte es mit, dass es das Strafverfahren bald abschliessen wolle und dafür die Einvernahme der zuständigen Person erforderlich sei. Gemäss aktuellem Handelsregisterauszug erscheine er als Verwaltungsrat und D.____ als Geschäftsführerin, nicht aber X.____. Es werde um Klärung der Berechtigung und kurze Mitteilung gebeten (act. 7/SB1/3). Am 8. Februar 2022 meldete sich der einzige Verwaltungsrat telefonisch beim Untersuchungsamt und teilte mit, er sei nur als Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin registriert; das operative Geschäft sei Sache von X.____. Deshalb mache es Sinn, wenn sie beide an der Einvernahme teilnehmen würden. Der verfahrensleitende Staatsanwalt gab an, er werde dies prüfen. Gemäss Handelsregister zeichne er als Verwaltungsrat für die Beschwerdeführerin verantwortlich; X.____ erscheine dort nicht (act. 7/SB1/6). Am 8. Dezember 2022 schrieb das Untersuchungsamt die Beschwerdeführerin an deren Domiziladresse an. Darin hielt es fest, dass C.____ als Verwaltungsrat und D.____ als Geschäftsführerin der Beschwerdeführerin eingetragen seien. Im Weiteren führte es aus, die Beschwerdeführerin habe gegen den Strafbefehl fristgemäss Einsprache erhoben. Die Staatsanwaltschaft habe nach Art. 355 Abs. 1 lit. c StPO die Möglichkeit, einen neuen Strafbefehl zu erlassen, wogegen wiederum Einsprache erhoben werden könne (act. 7/SB1/7). Am 29. Dezember 2022 erliess das Untersuchungsamt erneut einen Strafbefehl gegen die Beschwerdeführerin und sandte diesen an ihre Domiziladresse. Als Vertretung der Beschwerdeführerin werden im Strafbefehl der Verwaltungsrat C.____ und die Geschäftsführerin D.____ aufgeführt (act. 7/StA-act. SB2/2). Dagegen erhob wiederum

"i.A. X.____, CEO Y.____ AG" am 9. Januar 2023 Einsprache; allerdings fehlte die Unterschrift (act. 7/StA- act. SB2/3). Mit E-Mail vom 15. Mai 2023 an X.____ und C.____ wies das Untersuchungs- amt darauf hin, dass die Einsprache nicht unterzeichnet und eine staatsanwaltliche Ein- vernahme notwendig sei (act. 7/StA-act. E/8). Am 15. Juni 2023 wurden X.____ und C.____ einvernommen (act. 7/StA-act. E/10) und am 17. Januar 2024 erfolgte die Überweisung des Strafbefehls ans Gericht (act. 7/ge/1). Als Vertreter der Beschwerdeführerin waren AK.2024.427-AK 8/10

der einzige Verwaltungsrat, die Geschäftsführerin und der Geschäftsführer X.____ aufgeführt (act. 7/ge/1). Im Verfahren vor der Vorinstanz kam die Frage nach der rechtmässigen Vertretung der Beschwerdeführerin erstmals an der Verhandlung vom 7. August 2024 zur Sprache, und zwar ging es darum, ob die richtige Person für die Beschwerdeführerin Einsprache erhoben habe (act. 7/ge/22). b) Zu berücksichtigen ist, dass die Beschwerdeführerin während des gesamten bisherigen Verfahrens nicht aufgefordert wurde, eine einzige Person zur Vertretung im Strafverfahren nach Art. 112 StPO zu bestimmen, die uneingeschränkt zur Vertretung des Unternehmens in zivilrechtlichen Angelegenheiten befugt ist. Selbst wenn davon ausgegangen würde, sie hätte X.____ als Vertreter bestimmt, hätte die Verfahrensleitung feststellen müssen, dass dieser möglicherweise nicht vertretungsbefugt im Sinn von Art. 112 Abs. 1 StPO ist und nach Art. 112 Abs. 2 StPO von Amtes wegen (mittels Verfügung) einen Vertreter im Sinn von Art. 112 Abs. 1 StPO für die Beschwerdeführerin bestellen müssen. Dies hat sie nicht getan. Vielmehr hat das Untersuchungsamt gleich mehrere Vertreter sowohl im Strafbefehl wie auch in der Anklage aufgeführt, was gemäss Art. 112 Abs. 1 und 2 StPO nicht zulässig ist. Hinzu kommt, dass das Untersuchungsamt die Einsprache von X.____ gegen den ersten Strafbefehl vom 27. Oktober 2020 akzeptierte (vgl. act. 7/SB1/7) und damit den Eindruck erweckte, er sei ein zulässiger Vertreter der Beschwerdeführerin im Strafverfahren, weshalb auch der Grundsatz von Treu und Glauben, namentlich der Vertrauensschutz, verletzt wurde. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Strafverfahren ohne gültige Vertretung und entsprechend nicht prozessfähig war. Damit konnte ihr auch der Strafbefehl vom 29. Dezember 2022 nicht rechtsgültig eröffnet werden. Eine nicht richtige Eröffnung ist ein Nichtigkeitsgrund (BGE 142 II 411 E. 4.2). Hinzu kommt, dass der Mangel der fehlenden Prozessfähigkeit schwer wiegt und offensichtlich bzw. leicht erkennbar gewesen wäre (vgl. BGE 148 IV 445 E. 1.4.2), zumal das Untersuchungsamt ohne grosse Schwierigkeiten herausfand, dass X.____ nicht im Handelsregister eingetragen ist. Sodann ist auch nicht ersichtlich, dass die Rechtssicherheit durch die Annahme einer Nichtigkeit gefährdet würde. Die Vorinstanz hätte die Nichtigkeit von Amtes wegen berücksichtigen müssen, weshalb ihr Entscheid aufzuheben ist. 6.- Zusammenfassend ist die Beschwerde gegen den Entscheid des Einzelrichters am Kreisgericht Rheintal vom 7. August 2024 teilweise zu schützen, soweit darauf eingetreten werden kann. Nicht einzutreten ist, soweit die Beschwerdeführerin Anträge um Einstellung des Strafverfahrens und Protokollberichtigung stellt. Der angefochtene Entscheid des AK.2024.427-AK 9/10

Einzelrichters am Kreisgericht Rheintal ist aufzuheben und die Nichtigkeit des Strafbefehls gegenüber der Beschwerdeführerin ist von Amtes wegen festzustellen. Die Angelegenheit ist an das Untersuchungsamt zurückzuweisen. Dieses wird die korrekte Vertretung der Beschwerdeführerin im Strafverfahren nach Art. 121 Abs. 1 und 2 StPO festzulegen und danach über das weitere Vorgehen zu befinden haben. 7.- Die Kosten des

Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin obsiegt in den Hauptpunkten und unterliegt nur in Nebenpunkten. Hinzu kommt, dass der Staat die Nichtigkeit eines Entscheids verursacht hat. Entsprechend sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'500.– (Art. 15 Ziff. 2 GKV) vom Staat zu tragen. Die Beschwerdeführerin hat keinen Entschädigungsantrag gestellt, weshalb ihr bereits aus diesem Grund keine Entschädigung zuzusprechen ist. Die Beschwerdegegner haben zufolge Unterliegens bzw. mangels Antragstellung ebenfalls keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Entscheid 1. Die Beschwerde wird teilweise geschützt, soweit darauf einzutreten ist. 2. Der Entscheid des Einzelrichters am Kreisgericht Rheintal vom 7. August 2024 (ST.2024.6-RH1SE) wird aufgehoben. 3. Der Strafbefehl des Untersuchungsamts Altstätten vom 29. Dezember 2022 (ST.2016.43176) ist gegenüber der Beschwerdeführerin nichtig. Die Angelegenheit wird im Sinn der Erwägungen an das Untersuchungsamt Altstätten zurückgewiesen. 4. Der Staat trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'500.– (Entscheidgebühren). AK.2024.427-AK 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.